

31.03.2025



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 20. August 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Friedrichsstraße 32 - 34, PH 130, versteigert werden:

Das im Wohnungsgrundbuch von Oelshausen Blatt 641, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Wohnungseigentum

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Oelshausen	11	16/3	Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 15	893

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:

Miteigentumsanteil von 1.325,46/10.000 an dem Grundstück

Gemarkung Oelshausen, Flur 11, Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 15 = 8,93 a;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans; Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 639 bis 644); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 09.03.1995 und 14.03.1995; übertragen aus Blatt 623; eingetragen am 11.04.1995

Verkehrswert: 50.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **91390906070**.

Rechtspfleger